

Reg. Nr. 9.3.2.2

Nr. 14-18.082.01

Aufgabenteilung im Bereich Asyl; Vertrag mit dem Kanton und Nachkredit zum Leistungsauftrag 3, Gesundheit und Soziales, für die Jahre 2016 - 2019

Kurzfassung:

Im Bereich Asyl hat der Kanton Basel-Stadt den Gemeinden Riehen und Bettingen bisher keinerlei Aufgaben oder Kosten übertragen. Im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen, in denen die Zuständigkeiten der Gemeinden meist per Gesetz geregelt sind, ist dies ungewöhnlich. Als Bestandteil der FILA2-Verhandlungen wurde nun in gegenseitigem Einvernehmen neu ein Vertrag ausgehandelt, welcher die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich Asyl ab 1. Januar 2017 klärt.

Der Gemeinderat Riehen hält es für angemessen, dass sich die Gemeinde Riehen bei der Bewältigung der Aufgaben im Flüchtlingsbereich im Kanton solidarisch zeigt. Die Gemeinden beteiligen sich bevölkerungsproportional am kantonalen Ausgabenüberschuss Asyl, der aufgrund des neuen Finanzierungssystems Bund/Kantone seit 2008 und der steigenden Flüchtlingszahlen auf 13,4 Mio. Franken (gemäss kantonaler Asylrechnung 2015) angestiegen ist.

Neben der finanziellen Beteiligung werden die Gemeinden diejenigen Aufgaben übernehmen, welche vor Ort im Kontakt mit der Bevölkerung und den hier lebenden Flüchtlingen nützlich und von Bedeutung sind. Die Gemeinden werden sich aktiv um Wohnraum bemühen, sei es in gemeindeeigenen Liegenschaften, mit dem Erwerb von Wohnhäusern oder in Zusammenarbeit mit Privaten und sozialen Institutionen. Der Wohnraum in Riehen und Bettingen ist für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene vorgesehen, die selbstständig und ohne besonderen Betreuungsaufwand langfristig in den Gemeinden wohnen werden.

Die Sozialhilfe Basel wird auch zukünftig in der Regel für die Unterstützung aller Personen aus dem Asylbereich zuständig sein. Die Sozialhilfe Riehen übernimmt die Unterstützungspflicht nur in Ausnahmefällen, wenn es für die betroffene Person zu einer Verbesserung ihrer Situation führt. Zudem schaffen die Gemeinden eine Ansprechstelle (mind. 20 %) vor Ort für die soziale Integration der hier lebenden Flüchtlinge und den Austausch mit der Bevölkerung.

Dem Einwohnerrat wird beantragt, den Vertrag betreffend Aufgabenteilung Asyl zu genehmigen und für die Asylkosten ab 2017 einen Nachkredit in der Höhe von 5,2 Mio. Franken zum Leistungsauftrag 3, Gesundheit und Soziales, Laufzeit 2016 - 2019, zu bewilligen. Es ist als Chance zu werten, dass die Gemeinden ihre Rolle im Asylbereich einvernehmlich mit dem Kanton verhandeln konnten. Den kommenden Herausforderungen im Asylbereich werden Kanton und Gemeinden gemeinsam und gut koordiniert entgegentreten können.

Politikbereich: Gesundheit und Soziales

Auskünfte erteilen: Annemarie Pfeifer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 25 30 und Tel. 079 341 18 24
Anna Katharina Bertsch, Abteilungsleiterin, Tel. 061 646 82 67

März 2016



1. Grundlagen	3
1.1 Personenkategorien des Asylbereichs	3
1.2 Globalpauschalen des Bundes für die Sozialhilfe im Asylbereich	5
1.3 Ausgabenüberschuss Asyl im Kanton Basel-Stadt	6
1.4 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Stadt und aktuelle Lage	9
2. Neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	11
2.1 Aufgaben der Sozialhilfe Basel und der Sozialhilfe Riehen (§§ 2 und 3)	12
2.2 Schaffung von Wohnraum (§§ 4 und 6)	13
2.3 Soziale Integration in den Gemeinden (§ 7)	14
2.4 Bevölkerungsproportionale Beteiligung an den Asylkosten (§ 8 und Anhang)	14
2.5 Zusammenarbeit mit dem Kanton (§§ 9, 10 und 11)	16
3. Schlussfolgerungen und Antrag	17
3.1 Auswirkung auf den Globalkredit	17
3.2 Zusammenhang mit dem Finanz- und Lastenausgleich	17
3.3 Ergänzung des Leistungsauftrags 3 für den Politikbereich Gesundheit und Soziales	18
3.4 Antrag	18
Beschluss des Einwohnerrats betreffend Aufgaben der Gemeinden im Bereich Asyl	20



1. Grundlagen

Im Bereich Asyl hat der Kanton Basel-Stadt den Gemeinden Riehen und Bettingen bisher keinerlei Aufgaben oder Kosten übertragen. Dies ist im schweizweiten Vergleich ungewöhnlich: Das Asylgesetz sieht grundsätzlich vor, dass der Bund den Kantonen Asylsuchende zuweist und die kantonalen Behörden den Aufenthaltsort innerhalb des Kantons bestimmen. Gemäss Sozialhilfegesetz ist in der Folge die Wohnsitzgemeinde zuständig für die Sozialhilfe, die Unterbringung und die Integration. In vielen Kantonen wurden die Zuständigkeiten der Gemeinden per Gesetz geregelt. Der Kanton Basel-Stadt verzichtete auf eine gesetzliche Regelung der Zuweisung und Unterstützungszuständigkeit im Asylbereich. Als Bestandteil der FILA2-Verhandlungen wurde hingegen ein Vertrag ausgehandelt, der die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich Asyl ab 1. Januar 2017 regelt.

Da das komplexe Thema Asyl sowohl für die Verwaltung als auch für die Politik (Gemeinderat und Einwohnerat) neu ist, folgt in Kapitel 1 eine allgemeine Einführung in die Personenkategorien, die Finanzierung und die aktuelle Lage im Kanton Basel-Stadt.

1.1 Personenkategorien des Asylbereichs

Die rechtliche Definition des Flüchtlingsbegriffs¹ unterscheidet sich von der umgangssprachlichen Verwendung. Bei Flüchtlingen handelt es sich um Opfer von politischer oder religiöser Verfolgung. Ein **anerkannter Flüchtling** ist eine Person, deren Asylgründe im Aufnahmestaat geprüft und anerkannt werden. In der Schweiz ist dafür das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Asyl ist in der Folge der Schutz, der einem Flüchtling durch den Aufnahmestaat gewährt wird. Ein Asylbewerber bzw. eine Asylbewerberin (oder **asylsuchende Person**) ist eine Person, die sich um asylrechtlichen Schutz in der Schweiz bemüht, und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

Für das Verständnis der vertraglichen Einigung und Aufgabenteilung mit dem Kanton ist es wichtig, die unterschiedlichen Personenkategorien aus dem Asylbereich zu kennen:

- Asylbewerber bzw. Asylsuchende (Ausweis N)
- Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B oder F)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- Abgewiesene Asylsuchende (Anwesenheitsbestätigung)

a. Asylbewerber bzw. Asylsuchende (Ausweis N)

Asylsuchende müssen ihr Asylgesuch in einem der sechs Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ) einreichen. Sie halten sich derzeit rund drei Wochen in einem Bundeszentrum auf, bevor sie auf alle 26 Kantone verteilt werden und dort auf ihren Asylent-

¹ Der Flüchtlingsbegriff ist im schweizerischen Asylgesetz wie folgt definiert: «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.» (Art. 3 AsylG)



scheid warten. Eines der Bundeszentren liegt im Kanton Basel-Stadt, das EVZ Basel an der Freiburgerstrasse 50 an der Grenze zu Weil am Rhein.

Kantone mit Bundeszentren werden weniger Asylsuchende zugewiesen als den anderen Kantone. Basel-Stadt werden aktuell 1,9 % aller Asylsuchenden zugewiesen. Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, für die Unterbringung und Betreuung der Zugewiesenen zu sorgen. Asylsuchende unterliegen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts einem Arbeitsverbot. Ein Kantonswechsel ist für einen Asylsuchenden ~~grundsätzlich nicht~~ in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Familienzusammenführung möglich.

b. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B oder F²)

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt und denen Asyl gewährt wurde. Flüchtlinge bleiben dauerhaft in der Schweiz. Sie haben ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt. Bezüglich Ausrichtung von Sozialhilfe sind Flüchtlinge ausländischen Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) sowie Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Es gelten für sie die SKOS-Richtlinien. Nach zehn Jahren Aufenthalt können Flüchtlinge mit Ausweis B bei guter Integration eine Niederlassungsbewilligung erhalten (Ausweis C).

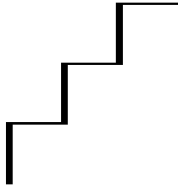
Im Kanton Basel-Stadt wohnt ein Teil der anerkannten Flüchtlinge in Asylunterkünften, die von der Sozialhilfe Basel betreut werden. Wer über genügend Sozial- und Wohnkompetenz für ein selbstständiges Leben in eigener Wohnung verfügt und eine Wohnung findet, zieht aus den kantonalen Asyl-Liegenschaften aus. Anerkannte Flüchtlinge dürfen den Kanton wechseln, sofern sie nicht arbeitslos sind und keine ausländerrechtlichen Gründe dagegen sprechen.

c. Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Ausländer sind Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Sie müssten die Schweiz verlassen. Ist die Rückkehr in den Herkunftsstaat aber *nicht zumutbar* (weil beispielsweise Krieg oder allgemeine Gewalt herrscht), aus rechtlichen Gründen *nicht zulässig* oder technisch *nicht möglich*, wird eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F) verfügt. Die Dauer der vorläufigen Aufnahme ist auf ein Jahr befristet und wird jeweils vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verlängert, sofern die Situation im Herkunftsstaat unverändert ist. Die vorläufige Aufnahme ist ein legaler Aufenthaltsstatus. Rund 90 Prozent aller vorläufig aufgenommenen Personen bleiben dauerhaft in der Schweiz. Die Kantone sind aufgefordert, sie ebenso zu integrieren wie anerkannte Flüchtlinge, wofür der Bund sich an den Integrationskosten beteiligt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind vorläufig aufgenommene Ausländer ausländischen Personen mit Ausweis B oder C sowie Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt.

Im Kanton Basel-Stadt wohnt ein Teil der vorläufig aufgenommenen Ausländer in Asylunterkünften, die von der Sozialhilfe Basel betreut werden. Wer über genügend Sozial- und Wohnkompetenz für ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung verfügt und eine

² Bei der personenmässig kleinen Gruppe der „vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge“ mit Ausweis F handelt es sich um Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, die aber kein Asyl erhalten haben, weil sogenannte „Asylausschlussgründe“ (Art. 53 und 54 AsylG) vorliegen.



Wohnung auf dem freien Markt findet, zieht aus den kantonalen Asyl-Liegenschaften aus. Vorläufig aufgenommene Personen dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, wenn sie keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Ist eine vorläufig aufgenommene Person von der Sozialhilfe abhängig, bestimmen die kantonalen Behörden über Wohnort und Unterkunft.

d. Abgewiesene Asylsuchende (Anwesenheitsbestätigung)

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wird und welche die Schweiz verlassen müssen, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sofern eine freiwillige Rückreise oder ein zwangsweiser Wegweisungsvollzug nicht möglich ist (z. B. wenn der Herkunftsstaat die Einreise verweigert) verbleiben abgewiesene Asylsuchende als unregelmässige Aufenthalter in der Schweiz. Sie unterstehen einem Arbeitsverbot und haben nur noch Anrecht auf Nothilfe.

1.2 Globalpauschalen des Bundes für die Sozialhilfe im Asylbereich

a. Bundesrechtliche Regelung

Zuständig für die Ausrichtung von Sozialhilfe und Nothilfe für Personen des Asylbereichs ist derjenige Kanton, dem die asylsuchenden Personen gemäss nationalem Verteilschlüssel zugewiesen werden. Solange sich die Asylsuchenden in einem Bundeszentrum befinden und keinem Kanton zugewiesen sind, ist der Bund für Unterkunft und Versorgung zuständig.

Bis 2008 konnten die Kantone ihre effektiven Asylkosten beim Bund geltend machen. Für Basel-Stadt bedeutete dies in der Regel, dass auf den Einsatz kantonalen Mittel weitgehend verzichtet werden konnte. Mit der Revision des Asylgesetzes im Jahr 2008 wurde auf ein pauschales Abgeltungssystem umgestellt. Der Bund deckt die Kosten der Kantone seither nicht mehr kostendeckend, sondern anteilmässig:

- Mit der Globalpauschale **für Asylsuchende** werden Kosten für Essen, Kleider, Hygiene, Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsversorgung finanziert (50 - 60 Franken pro Tag und Person). Die Pauschalen für Asylsuchende werden ausbezahlt solange das Asylverfahren dauert.
- Mit der Globalpauschale für **anerkannte Flüchtlinge** werden ebenfalls Kosten für Essen, Kleider, Hygiene, Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsversorgung finanziert. Der Betrag liegt leicht höher als der für Asylsuchende. Die Pauschalen werden längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet. Anschliessend ist der Zuweisungskanton für anfallende Kosten zuständig. Bei Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung wird den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale pro Person (6'000 Franken) ausbezahlt.
- Die Globalpauschalen für **vorläufig aufgenommene Personen** sind gleich hoch wie die Globalpauschalen für Asylsuchende. Sie werden längstens während sieben Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet. Anschliessend ist auch für diese Personengruppe der Zuweisungskanton für alle weiteren Folgekosten zuständig. Bei Rechtskraft der vorläufigen Aufnahme wird den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale pro Person (6'000 Franken) ausbezahlt.



- Für Personen mit **negativem Asylentscheid** wird den Kantonen eine einmalige Nothilfepauschale ausgerichtet für die Nothilfekosten während der Frist zwischen Entscheidung und Ausreise.

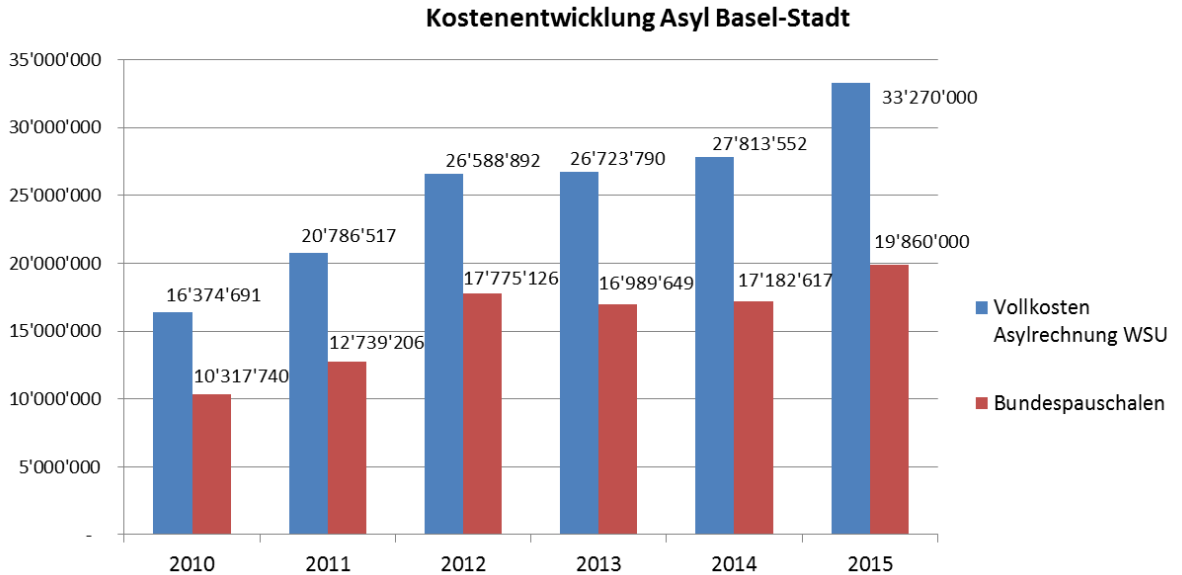
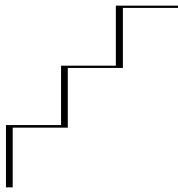
b. Kantonale Regelung

Das Asylgesetz sieht vor, dass der Bund den Kantonen Asylsuchende zuweist und die kantonalen Behörden den Aufenthaltsort innerhalb des Kantons bestimmen. Gemäss Sozialhilfegesetz ist in der Folge diejenige Gemeinde für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Unterstützung zuständig, in welcher die hilfeschende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. In vielen Kantonen wurden die Zuständigkeiten der Gemeinden per Gesetz geregelt, z. B. mit einem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel. Die Wohnsitzgemeinden kommen für alle anfallenden Kosten auf, welche nicht durch die Bundespauschalen gedeckt werden.

Im Kanton Basel-Stadt wurden den Gemeinden (Riehen und Bettingen) bisher keinerlei Aufgaben oder Kosten übertragen. Seit kurzer Zeit wurden zwar vereinzelt wieder Flüchtlinge in Riehen untergebracht. Für die Unterstützung und Betreuung der Betroffenen blieb die Sozialhilfe Basel zuständig. Der Kanton Basel-Stadt verzichtete bisher auf eine gesetzliche Regelung der Zuweisung und Unterstützungszuständigkeit im Asylbereich durch die Gemeinden. Mit dem vorliegenden Vertrag werden die Aufgaben ab 2017 von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen.

1.3 Ausgabenüberschuss Asyl im Kanton Basel-Stadt

Mit der Revision des Asylgesetzes im Jahr 2008 wurde im Finanzverkehr zwischen Bund und Kantonen auf ein pauschales Abgeltungssystem umgestellt. Die Differenz zwischen den Vollkosten der Asylrechnung und den Bundespauschalen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Waren es im Jahr 2011 in der Vollkostenrechnung Asyl des Departements Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) rund 8 Mio. Franken Ausgabenüberschuss (Bundespauschalen: 12,7 Mio. Franken), betrug der Ausgabenüberschuss im Jahr 2014 rund 10,6 Mio. Franken (Bundespauschalen: 17,2 Mio. Franken) und im Jahr 2015 rund 13,4 Mio. Franken (Bundespauschalen: 19,9 Mio. Franken).



Die starke Zunahme des Aufwandüberschusses hängt nebst steigenden Flüchtlingszahlen mit dem neuen Finanzierungssystem Bund/Kantone zusammen. Verschiedene Kostenposten, namentlich die volle finanzielle Zuständigkeit für die Unterstützung einiger Personengruppen, wurden mit dem Systemwechsel ab 2008 vom Bund in die Kantone verschoben:

➤ **Befristete Pauschalzahlungen**

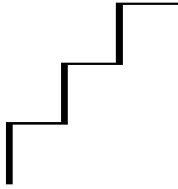
Die Pauschalzahlungen für vorläufig aufgenommene Personen (F) sind seit 2008 auf maximal sieben Jahre (ab Einreise) befristet, diejenigen für anerkannte Flüchtlinge (B) auf fünf Jahre. Für alle diejenigen, die nach Ablauf dieser Frist nicht wirtschaftlich unabhängig sind, tragen die Kantone die Sozialhilfekosten seither selber.

In den letzten Jahren hat der Kanton Basel-Stadt im Bereich Sozialhilfekosten - allein für vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als sieben Jahren Anwesenheit - jährlich durchschnittlich über 2 Mio. Franken aufgewendet.

➤ **Nicht kostendeckende Pauschalen**

Sonderplatzierungen: Mit dem pauschalen Abgeltungssystem werden seit 2008 die Kosten für Sonderplatzierungen (z. B. Jugendwohnheime für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte) vom Bund nicht mehr separat vergütet, sondern im Rahmen der Globalpauschalen abgegolten. Mit dieser Regelung sind den Kantonen im sehr kostenintensiven Bereich der Heimplatzierungen beträchtliche zusätzliche Aufwendungen entstanden.

Integrationspauschale: Vorläufig aufgenommene Ausländer wurden über neue Bestimmungen im Ausländergesetz arbeitsrechtlich anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Die Kantone sind seither beauftragt, auch vorläufig Aufgenommene rasch und nachhaltig sozial und arbeitsmarktlich zu integrieren. Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen richtet der Bund den Kantonen zwar eine einmalige Integrationspau-



schale von 6'000 Franken pro Person aus. Die Integrationspauschale ist aber bei Weitem nicht kostendeckend, der Aufwandsüberschuss wird vom Kanton getragen.

Mietkosten/Gesundheitskosten: Der knappe Wohnraum im Kanton Basel-Stadt führt im Schweizer Vergleich zu einem deutlich höheren Mietzinsniveau. Die regionalen Unterschiede werden bei den Bundespauschalen zwar bis zu einem gewissen Mass berücksichtigt; dennoch verbleiben der Sozialhilfe Basel bei den Wohnkosten ein Aufwandsüberschuss. Auch der Bezug von Zivilschutzanlagen ist im Vergleich zu normalem Wohnraum ausserordentlich teuer, da sehr strenge Vorgaben der Feuerpolizei und der Gebäudeversicherungen eingehalten werden müssen und die Inbetriebsetzung der Anlagen aufwendig ist. Auch die Krankenkassenprämien sind im Kanton Basel-Stadt höher als in anderen Kantonen.

Nothilfepauschale: Abgewiesene Asylsuchende sind neu ab Rechtskraft des Asylentscheids von der Sozialhilfe ausgeschlossen und können seither nur noch Nothilfe beantragen. Der Bund bezahlt den Kantonen eine einmalige Nothilfepauschale pro Fall, unabhängig davon, wie lange die Betroffenen schlussendlich dann noch in der Schweiz bleiben. Im Kanton Basel-Stadt ist dieser Bereich derzeit kostendeckend.

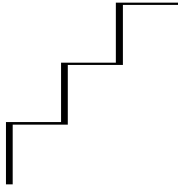
➤ **Unterstützungsansätze für vorläufig Aufgenommene**

Um die Integration von vorläufig aufgenommenen Ausländern zu fördern, unterstützt der Kanton Basel-Stadt – wie bis vor kurzem Luzern und weiterhin Zürich – vorläufig aufgenommene Ausländer nach SKOS-Richtlinien. In den anderen Kantonen werden vorläufig aufgenommene Ausländer wie Asylsuchende, d. h. mit tieferen Ansätzen, unterstützt. Der Kanton Luzern hat seit dem 1. April 2015 das Unterstützungsniveau wieder auf dasjenige von Asylsuchenden herabgesetzt. Im Kanton Zürich laufen politische Vorstösse in die gleiche Richtung.

Die markante Zunahme von vorläufig Aufgenommenen in den letzten drei Jahren wirkte sich in Basel-Stadt kostentreibend auf die Asylrechnung aus. Ob diese Unterstützungspraxis weitergeführt oder allenfalls ab 2017 angepasst werden soll, ist derzeit Gegenstand einer eingehenden Prüfung bei der Sozialhilfe Basel. Zu beachten ist, dass die Asylansätze für Einzelpersonen nur knapp 2/3 der ordentlichen, existenzsichernden Sozialhilfe (SKOS-Ansätze) ausmachen. Bei Familien ist die Differenz deutlich geringer. Da derzeit viele grössere Familien einreisen, hält sich der Ausgabenüberschuss in Grenzen.

Zusammengefasst machen die folgenden Aspekte frankenmässig einen beträchtlichen Anteil am Ausgabenüberschuss aus:

- Befristete Unterstützungsleistungen (bis max. fünf oder sieben Jahre) für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge
- Kosten für Integration und Beschäftigung
- Sonderplatzierungen
- Gesundheits- und Wohnkosten: Aufgrund zunehmender Zuweisungen in der zweiten Jahreshälfte 2015 ergaben sich hohe Kosten für rasche Inbetriebnahme von Zivilschutzanlagen



1.4 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Stadt und aktuelle Lage

Die Zahl der neu einreisenden Asylsuchenden in den Bundesempfangszentren (EVZ) ist jahreszeitlich bedingt vergleichsweise tief und wird voraussichtlich mit wärmeren Temperaturen wieder zunehmen. 2015 haben in der Schweiz 39'500 Flüchtlinge ein Asylgesuch eingereicht. Für 2016 rechnet der Bund mit ähnlich hohen Zahlen. Beim Bund liegen derzeit 23'000 pendente Asylgesuche. Mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten viele davon einen Flüchtlingsstatus oder eine vorläufige Aufnahme. Dies hängt zusammen mit der Entscheidungspraxis des Bundes, prioritär über Gesuche mit wenig Aussicht auf Erfolg zu befinden und damit Betten in den Empfangsstellen frei zu machen für Flüchtlinge mit guten Chancen auf Bleiberecht.

Im Kanton ist die Lage im Bereich der Unterbringung derzeit angespannt. Der Kanton Basel-Stadt erhält für verschiedene Leistungen eine Kompensation, d. h. er erhält weniger Asylsuchende zugewiesen. Beispielsweise stehen dem Bund für die Überbrückung von Engpässen im EVZ weitere Plätze in zwei Zivilschutzanlagen in Kleinhüningen zur Verfügung, was eine Reduktion der Zuweisungen an den Kanton Basel-Stadt zur Folge hat. Basel-Stadt werden aktuell 1,9 % aller Asylsuchenden zugewiesen.

Im Kontext der starken Zunahme von Flüchtlingszuweisungen ab September 2015 hat der Regierungsrat einen departementsübergreifenden kantonalen „Koordinationsstab Unterbringung Asyl“ mit der Erarbeitung einer etappenweise umzusetzenden Eventualplanung beauftragt. Die Eventualplanung hat zum Ziel, auch bei einer starken Zunahme zugewiesener Flüchtlinge die Erstversorgung sicherzustellen. Vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten im Kanton (z. B. Zivilschutzanlagen) werden beurteilt, priorisiert und je nach Entwicklung rollend in Betrieb genommen. Zur Erstversorgung gehören Unterbringung, Verpflegung, Logistik und Gesundheitsversorgung. Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden über den Stand der Eventualplanung auf dem Laufenden gehalten.

Per Ende Dezember 2015 wurden ca. 1'550 Personen aus dem Asylbereich von der Sozialhilfe Basel betreut:

- 320 Asylsuchende (Ausweis N), deren Asylgesuch noch nicht entschieden ist, werden von der Sozialhilfe Basel betreut.
- 600 Flüchtlinge mit Ausweis B oder F und
- 500 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme leben in Basel.
- Von der Nothilfe leben in Basel-Stadt gegenwärtig rund 130 Personen.

Rund 850 Personen sind in Asylunterkünften untergebracht, die von der Sozialhilfe betreut werden. Die übrigen verfügen über genügend Sozial- und Wohnkompetenz für ein selbstständiges Leben in eigener Wohnung. Die von der Sozialhilfe Basel betreuten Asyl-Liegenschaften sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Die aktuell rund 40 Häuser sind unterschiedlich gross und zum Teil für spezielle Personengruppen reserviert. Zwei Liegenschaften stehen in Riehen. Je nach Betreuungsbedarf, Kontrollbedarf und Wohnkompetenz werden die Asylsuchenden in die jeweils für sie geeigneten Unterkünfte zugewiesen. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende zum Beispiel oder besonders verletzte Personen werden speziell untergebracht und intensiver betreut.



Rund 85 Prozent der betroffenen Personen beziehen Sozialhilfe; einige davon arbeiten zwar, werden aber wegen zu geringem Einkommen von der Sozialhilfe teilunterstützt. Die übrigen verdienen sich ihren Lebensunterhalt selber.

Entwicklung Personen im Asylbereich 2010 – 2015

	Total betreute Personen	Asylsuchende im Verfahren Status N	Vorläufig Aufgenommene Status F	Flüchtlinge Status F oder B	Abgewiesene Personen (Nothilfe)
2010	654	211	192	195	56
2011	925	354	227	271	73
2012	1'047	386	240	324	97
2013	1'020	366	262	282	110
2014	1'146	225	443	360	118
2015	1'550	320	500	600	130

Tabelle: Von der Sozialhilfe Basel betreute Personen aus dem Asylbereich



2. Neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

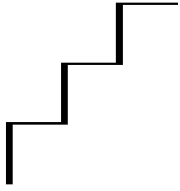
Aufgrund der stetig ansteigenden Flüchtlingszahlen, der schwierigen Bedingungen für ihre Unterbringung, der befristeten oder nicht kostendeckenden Bundespauschalen und der dadurch zunehmenden kantonalen Asylkosten wurde im Rahmen des Projekts FILA2 die Frage einer Kosten- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgenommen.

Während die Unterbringung, Sozialhilfeunterstützung und Integration der Asylsuchenden in vielen Kantonen auf gesetzlicher Basis in unterschiedlicher Ausgestaltung an die Gemeinden delegiert werden, hatten die Gemeinden Bettingen und Riehen vorgeschlagen, die Aufgabenteilung im Bereich Asyl gemeinsam mit dem Kanton zu erarbeiten und auszuhandeln. Der Kanton erwartet von den Gemeinden, dass sie sich solidarisch in der Unterbringung und Finanzierung im Asylbereich einbringen – dies auch im Hinblick auf die Praxis der meisten Kantone, welche Gemeinden in die Aufgaben der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen einbinden. Die besonderen Gegebenheiten in den Gemeinden Riehen und Bettingen werden respektiert: z. B. ist der Wohnraum in den Gemeinden aufgrund des höheren Mietzinsniveaus und der Siedlungsstruktur (Einfamilienhäuser) für Sozialwohnungen etwas weniger geeignet als die Stadt, so dass keine bevölkerungsproportionale Verteilung angestrebt wird. Das übereinstimmende Interesse von Kanton und Gemeinden ist, den Herausforderungen im Asylbereich gemeinsam und in Absprache zu begegnen.

Die ausgehandelte Aufgaben- und Lastenverteilung beinhaltet eine finanzielle und eine sachliche Beteiligung der Gemeinden. Man einigte sich auf folgende Grundsätze:

- Die **Hauptverantwortung** für das Asylwesen verbleibt beim Kanton und die Kompetenzbündelung in der Sozialhilfe Basel wird, abgesehen von Ausnahmefällen, beibehalten.
- Die Gemeinden **beteiligen sich bevölkerungsproportional** an der jährlichen kantonalen Asylabrechnung, welche neben den Asylkosten des Departements Wirtschaft, Soziales- und Umwelt (WSU) auch bestimmte Kosten, die in den Gemeinden anfallen, umfasst.
- Die Gemeinden bemühen sich, **Wohnraum** für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu schaffen.
- Die Gemeinden engagieren sich für die **soziale Integration** der in Bettingen und Riehen lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen. Dazu schaffen sie eine Ansprechstelle Asyl, welche auch für einen offenen Austausch mit der Bevölkerung zuständig sein soll.
- Die **Zusammenarbeit** und regelmässige Absprachen zwischen Kanton und Gemeinden haben einen hohen Stellenwert. Sie werden institutionalisiert und durch eine in-nerkantonale Arbeitsgruppe Asyl gesichert.

In mehreren Arbeitsgruppensitzungen und zwei Vertragsverhandlungen mit Delegationen der Gemeinderäte Riehen und Bettingen und des Regierungsrats wurde der Vertrag betreffend Aufgabenteilung im Bereich Asyl abgeschlossen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlung. Die wesentlichen Aussagen und Bestimmungen des Vertrags, der im Anhang beigefügt ist, werden im Folgenden erläutert.



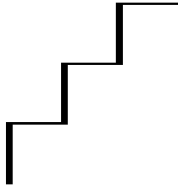
2.1 Aufgaben der Sozialhilfe Basel und der Sozialhilfe Riehen (§§ 2 und 3)

Die Sozialhilfe Basel wird auch zukünftig für die Sozialhilfeunterstützung sowie die Unterbringung und Betreuung aller Personen aus dem Asylbereich zuständig sein. Diese Regelung entspricht der Kleinräumigkeit des Kantons und weist den Vorteil professioneller und kosteneffizienter Strukturen und Prozesse auf. Für zahlreiche spezifische Aufgaben im Asyl- und Migrationsbereich gilt es, das Knowhow und die Kompetenzbündelung in der Sozialhilfe Basel zu nutzen: Insbesondere für die *Erstaufnahme* der vom Bund zugewiesenen Personen, die Unterstützung von *Personen im Verfahren* (Ausweis N), die Unterstützung von *besonders verletzlichen Personen* und *unbegleiteten Minderjährigen*, die *Arbeitsintegration* durch die zentrale *Fachstelle Integration* sowie die *Fachstelle Rückkehrberatung* und Versorgung von abgewiesenen, *Nothilfe* beziehenden Personen. Im Gegenzug kommt den Gemeinden im Bereich der sozialen Integration eine wichtige Rolle zu (siehe Punkt 2.2).

Wer die Unterstützung der nach Riehen und Bettingen zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) übernimmt, wurde in den Verhandlungen sorgfältig abgewogen. Die aktuell in Riehen untergebrachten Flüchtlinge im Mattenhof und am Bockrainweg werden wie alle Personen im Asylbereich von der Sozialhilfe Basel betreut. Angesichts des ausgearbeiteten Finanzierungsmechanismus spielt es finanziell gesehen keine Rolle, ob die Sozialhilfekosten in Riehen oder in Basel anfallen (siehe Punkt 2.4). Aus fachlichen Gründen spricht jedoch viel dafür, die Unterstützungszuständigkeit für alle Personen im Asylbereich im Grundsatz in der Sozialhilfe Basel zu belassen:

- Ein Wechsel der Beratungsperson oder der Beratungsinstitution mitten im Integrationsprozess ist aus Sicht der Sozialarbeit nicht förderlich.
- Der Knowhow-Aufbau in der Sozialhilfe Riehen wäre aufwendig und kostspielig, da die/der zuständige Mitarbeiter/in längere Zeit nur wenige Klienten beraten würde.
- Die Auftrennung von zusammengehörenden Aufgaben (Betreuung durch Sozialhilfe Riehen, Arbeitsintegration jedoch durch Basel) schafft zusätzliche Schnittstellen und somit ein Risiko für Doppelspurigkeiten und/oder Ineffizienz.
- Die Wegdistanzen sind im kleinräumigen Kanton Basel-Stadt kein Kriterium. Erfahrungsgemäss orientieren sich diese Menschen ohnehin in Richtung Stadt Basel, wo sich ihre Community aufhält.

In der Vergangenheit hat die Sozialhilfe Riehen in Ausnahmefällen bereits die Unterstützungsaufgabe übernommen. Zum Beispiel übergab man der Sozialhilfe Riehen Dossiers von Personen aus dem Asylbereich, die in Riehen mit einer Person verheiratet waren, welche ebenfalls durch die Sozialhilfe Riehen unterstützt wurde. Auch künftig sollen lediglich begründete Einzelfälle von der Sozialhilfe Riehen betreut werden. Die Ausnahmeregelung gilt folglich weiterhin. Bei der Zuweisung von Flüchtlingen nach Riehen oder Bettingen muss im Einzelfall begründet sein, dass es für die Person nachweislich eine Verbesserung der Situation darstellt, wenn die Sozialhilfeszuständigkeit vom Kanton in die Gemeinde verschoben wird (§ 2 Abs. 2).



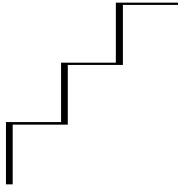
2.2 Schaffung von Wohnraum (§§ 4 und 6)

Nachdem im Jahr 2005 der Betrieb des kantonalen Asyl-Zentrums Moosrain in Riehen eingestellt worden ist, wurden in Riehen keine Personen aus dem Asylbereich mehr untergebracht. Erst seit verganginem Jahr wohnen auch in Riehen wieder Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Es handelt sich dabei aktuell um rund 30 Personen. Sie wohnen in zwei Liegenschaften an der Grendelgasse und am Bockrainweg, welche der Sozialhilfe Basel von Immobilien Basel-Stadt vermietet werden. Für die Betreuung und Unterstützung der Flüchtlingsfamilien ist die Sozialhilfe Basel zuständig. Zudem nimmt eine der Wohngemeinschaften des Vereins Offene Tür im „Fischerhus“ in Riehen jugendliche Asylsuchende auf.

Mit den steigenden Asylgesuchen hat auch der Kanton Basel-Stadt damit zu kämpfen, im Kantonsgebiet ausreichend geeigneten Wohnraum für die zugewiesenen Menschen zu finden. Die Gemeinden Bettingen und Riehen signalisierten von Beginn an Offenheit und Bereitschaft, sich bei der Schaffung von Wohnraum solidarisch zu beteiligen. Wichtig war dem Gemeinderat, dass die besondere Siedlungsstruktur und die Gegebenheiten des dörflichen Lebens berücksichtigt werden. Dies führte zu folgender Einigung:

- Den Gemeinden werden ausschliesslich Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) zugewiesen, die selbstständig wohnen und den Alltag ohne speziellen Betreuungsaufwand meistern können. Es sollen Menschen sein, welche bereits länger in der Schweiz wohnen und die Regeln des Zusammenlebens kennen. Asylsuchende (Ausweis N) werden weiterhin nur in Basel untergebracht, was im kleinräumigen Kanton Basel-Stadt Sinn macht.
- Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bleiben in der Regel längerfristig in der Schweiz. Für die Unterbringung eignen sich normale Wohnungen und Wohnhäuser.
- Der Wohnraum in Riehen und Bettingen ist von der Struktur her (Einfamilienhausgebiete) grundsätzlich teurer und für Sozialwohnungen teilweise nicht geeignet. Eine zahlenmässige Verpflichtung an zu beschaffenden Wohnungen wird deshalb nicht vereinbart.
- Dort, wo es in den Gemeinden erschwinglichen Wohnraum gibt, bemühen sich die Gemeinden darum, Wohnungen an die Sozialhilfe Basel zu vermitteln, sei es in den bestehenden oder neu zu diesem Zweck erworbenen gemeindeeigenen Liegenschaften, durch den Kontakt mit privaten Liegenschaftsbesitzern, Institutionen und Privatpersonen. Für diese Netzwerkarbeit wird eine Arbeitsgruppe Asyl ins Leben gerufen, welche aus Vertretern des Kantons und der Gemeinden besteht und die Wohnraumsuche aktiv betreibt.

In anderen Kantonen werden den Gemeinden nach einem definierten Verteilschlüssel neu eingereiste Asylsuchende zugewiesen. Der Vorteil der für Bettingen und Riehen ausgehandelten Zuweisungspraxis ist, dass den Gemeinden nur dann Menschen zugewiesen werden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen können. Zudem handelt es sich um Menschen, die sich bereits in der Schweiz eingelebt haben und längerfristig hier wohnen werden. Die Gemeinden können mit ihren Aktivitäten in der sozialen Integration somit längerfristig das Zusammenleben fördern. Hervorzuheben ist auch, dass sich Gemeinden und Kanton beim Transfer von Flüchtlingen absprechen und in engem Kontakt stehen.



2.3 Soziale Integration in den Gemeinden (§ 7)

Da zukünftig mehr Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in Riehen und Bettingen wohnen werden, braucht es für die Bevölkerung und für die soziale Integration eine Anlaufstelle vor Ort. Der Bezug zum Lebensort - dort, wo die betreffenden Menschen sich aufhalten, ihre Nachbarn haben, eine Tagesbeschäftigung suchen und ihre Kinder zur Schule schicken - ist entscheidend. Eine sinnvolle Beschäftigung und ein Austausch im Alltag ist ein essentieller Beitrag zur Integration jener Flüchtlinge bzw. vorläufig Aufgenommener, die auf Dauer hier bleiben.

Die Gemeindeverwaltung wird automatisch als Anlaufstelle genutzt bei positiven wie auch negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Sie wird bereits heute kontaktiert mit Projekt- und Veranstaltungsideen aus der Bevölkerung, welche die Förderung der Solidarität zum Inhalt haben. Damit die Integration von Flüchtlingen im Dorf eine echte Chance hat, wird ab 2017 eine Ansprechstelle mit mind. 20 Stellenprozenten geschaffen, welche die notwendigen Vermittlungs-, Informations- und Projektarbeiten kompetent abdecken kann. Die Anlaufstelle wird für Riehen und Bettingen Folgendes leisten:

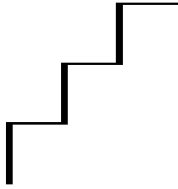
- Koordination der Zusammenarbeit mit Basel (Arbeitsgruppe Asyl)
- Mitgestaltung der Kommunikation und Kontaktpflege mit den hier lebenden Flüchtlingen in gewünschter und geeigneter Form
- Organisation und Vermittlung von Arbeitseinsätzen und Tagesbeschäftigung; idealerweise verbunden mit Möglichkeiten zum Spracherwerb und kulturellen Informationen
- Vermittlung und Triage von Anfragen und Anregungen aus der Bevölkerung, Nachbarschaftshilfe sowie aus den Gemeindeschulen
- Lancierung und Vermittlung von integrationsfördernden Projekten - zusammen mit sozialen Institutionen und Kirchen.

Für die Abteilung Gesundheit und Soziales war die aktuelle Flüchtlingskrise bereits in den Jahren 2014 und 2015 ein wichtiges Thema. Neben namhaften finanziellen Beiträgen an Katastropheneinsätze von Hilfswerken in Krisengebieten hat die Gemeinde auch solidarische Aktionen und Veranstaltungen der Riehener Bevölkerung honoriert. Im 2016 werden ausserdem Sammeltage für Kleider und Hilfsmittel für Flüchtlinge organisiert.

2.4 Bevölkerungsproportionale Beteiligung an den Asylkosten (§ 8 und Anhang)

Die ansteigenden Flüchtlingszahlen sowie das Finanzierungsmodell Bund/Kantone seit 2008 führen dazu, dass die Differenz zwischen den Vollkosten der kantonalen Asylrechnung und den Bundespauschalen ansteigt. Die Jahresrechnung 2015 ergab kantonsseitig einen Ausgabenüberschuss von rund 13,4 Mio. Franken. Ab 2017 werden sich die Gemeinden bevölkerungsproportional daran beteiligen.

Die im Vertrag definierte *Asylabrechnung* beinhaltet alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Unterbringung, der Betreuung und der Integration (Arbeitsintegration und z. T. soziale Integration) von Menschen im Bereich Asyl zusammenhängen. Auf Seiten des Kantons



sind dies die Kosten, welche im WSU bzw. in der Sozialhilfe Basel anfallen. Nicht Bestandteil des Vertrags sind die Kosten, welche in den anderen Departementen³ im Zusammenhang mit dem Asylwesen anfallen (z. B. Kosten im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug).

Auf der anderen Seite können gemäss folgendem Finanzierungsmechanismus auch die Gemeinden ihre allfälligen Kosten im Bereich Unterbringung, Betreuung und (sozialer) Integration anrechnen lassen.

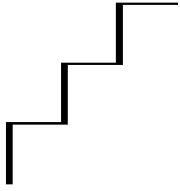
Finanzierungsmodell:

A1: Kosten des Kantons	(Kosten WSU für Unterbringung, Betreuung und Integration im Bereich Asyl)
+ A2: Kosten der Gemeinde Riehen	(Kosten z. B. für Ansprechstelle Asyl)
+ A3: Kosten der Gemeinde Bettingen	
<hr/>	
= Gesamtkosten Asyl	
<hr/> <hr/>	
- B: Bundespauschalen	
<hr/>	
= Ausgabenüberschuss Asyl Kanton Basel-Stadt	
<hr/> <hr/>	
→ davon proportionaler Anteil	Anteil Riehen: 10,6% (Stand Jan. 2015) Anteil Bettingen: 0,7% (Stand Jan. 2015)
- A2/A3: Kosten der Gemeinden	
<hr/>	
= Beteiligung der Gemeinden	
<hr/> <hr/>	

$$\text{Beteiligung für Riehen: } (A1 + A2 + A3 - B) * 0,106 - A2$$

Die Regelung in Abs. 4 sieht Nachverhandlungen vor, wenn der Anteil der Gemeinden (bzw. der im Vertrag definierte Ausgabenüberschuss) übermässig ansteigt. Dies bedeutet, dass der Kanton bei einem starken Anstieg der Kosten unverzüglich Einsparungsmöglichkeiten prüfen und sich mit den Gemeinden absprechen wird. In der innerkantonalen Arbeitsgruppe Asyl ist ein regelmässiger Austausch über die Kostenentwicklung vorgesehen (siehe § 9 Abs. 2). Diese Arbeitsgruppe wird umgehend nach der Vertragsgenehmigung im 2. Halbjahr 2016 ihre Arbeit aufnehmen und auf Basis der Kostenentwicklung 2016 und der Prognosen für das Jahr 2017 die nächsten Schritte definieren. Unter einem „starken Anstieg der Kosten“ verstanden die Vertragspartner eine Situation, in der es sich abzeichnet, dass die Gemeinden (im Vergleich zum heute erwarteten Betrag) in absehbarer Zeit durch die Kosten im Asylbereich übermässig finanziell belastet werden. In der Folge sollen mögliche Kosteneinsparungen und die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu thematisiert werden.

³ z. B. Erziehungsdepartement, Justiz- und Sicherheitsdepartement, Gesundheitsdepartement



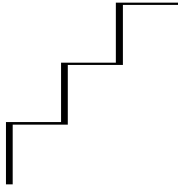
Die asylbezogenen Kosten im Erziehungsdepartement (Bildung), im Justiz- und Sicherheitsdepartement (Migrationsamt) und im Gesundheitsdepartement sind in der Asylrechnung nicht enthalten. Somit können auch für zusätzliche Kosten, welche die Zuweisung von Flüchtlingen nach Riehen und Bettingen in den Gemeindeschulen verursacht, grundsätzlich keine Ausgleichszahlungen beantragt werden. Eine Ausnahme wäre ein besonderes Grossprojekt (fiktiv z. B. der Bau einer Containersiedlung für viele Familien), welches die Gemeinden *überproportional* belasten würde. Es sind aktuell keine solchen Projekte geplant. Käme ein solches aufgrund einer Notfallplanung dazu, würden die Aufgaben- und Kostenteilung dafür separat geregelt und zwischen Kanton und Gemeinden fair aufgeteilt werden.

Der Zuzug von Flüchtlingen nach Riehen wird aber mit Bestimmtheit Mehrkosten für die Gemeindeschulen mit sich bringen. Immer, wenn ein Kind an einen Schulstandort zuzieht, wird eruiert, ob es zusätzliche Förderung benötigt. Bei Flüchtlingskindern kann dies von intensiver Sprachförderung bis zu zusätzlichen Massnahmen wie z. B. punktueller Begleitung durch eine Lehrperson, Coaching für psychisch schwer belastete Kinder oder Schulung in einem heilpädagogischen Spezialangebot reichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flüchtlingskinder im Vergleich zu anderen Kindern vermehrt Unterstützung benötigen. In den Basler Schulen, welche bereits stark mit den ansteigenden Flüchtlingszahlen konfrontiert sind, werden die schulischen Angebote zur Förderung ausgebaut. In der Volksschulleitung werden zurzeit mögliche Lösungen für den ganzen Kanton entworfen.

2.5 Zusammenarbeit mit dem Kanton (§§ 9, 10 und 11)

Wichtige Vorteile der Vereinbarung sind die enge Zusammenarbeit und die regelmässigen Absprachen zwischen Gemeinden und Kanton. Die innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl hat folgende Aufgaben:

- Informationen zu und Austausch über die allgemeine Lage im Asylbereich, die konkreten Entwicklungen in Kanton und Gemeinden, Beratung und Genehmigung der Asylabrechnung von WSU und Gemeinden
- Austausch über den Stand der Wohnraumbeschaffung der Gemeinden und die entsprechend mögliche Zuweisung von Flüchtlingen
- Koordination der Kommunikation gegen innen und aussen, Klärung von Fragen.



3. Schlussfolgerungen und Antrag

3.1 Auswirkung auf den Globalkredit

Als der Leistungsauftrag 3 für den Politikbereich Gesundheit und Soziales im vergangenen Herbst für die Jahre 2016 bis 2019 beschlossen wurde, wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich Asyl zusätzliche Kosten und Aufgaben hinzukommen werden. Zum damaligen Zeitpunkt waren die finanziellen Auswirkungen jedoch noch nicht bekannt. Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags können diese nun annäherungsweise definiert werden.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Nachkredit von insgesamt 5,2 Mio. Franken beantragt. Da die Budgetierung im Asylbereich höchst volatil ist und die Entwicklung von vielen nicht steuerbaren Faktoren mitbestimmt wird, stützt man sich bei der Berechnung auf das Budget des Kantons. Der Planungs- und Budgetprozess im Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist in vollem Gange; definitive Budgetwerte können noch nicht kommuniziert werden. Aktuell (Stand 16. Februar 2016) geht die Sozialhilfe Basel von folgenden Zahlen aus:

	Ausgabenüberschuss Kanton	Anteil Riehen (10,06%)
Planung 2016:	15,83 Mio. Franken	
Planung 2017:	16,92 Mio. Franken	1,70 Mio. Franken
Planung 2018:	17,47 Mio. Franken	1,75 Mio. Franken
Planung 2019:	17,47 Mio. Franken	<u>1,75 Mio. Franken</u>
TOTAL		5,20 Mio. Franken

Wie erwähnt, sind jegliche Prognosen im Asylbereich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene grobe Annahmen, welche lediglich die derzeitigen Erwartungen abbilden.

3.2 Zusammenhang mit dem Finanz- und Lastenausgleich

Im Rahmen des Projekts „Neukalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2)“ wurden in intensiven Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet mit dem Ziel, per 1. Januar 2017 einen neuen politischen Konsens herzustellen. Teil der Überprüfung waren auch die Aufgaben im Asylbereich. Im Verlauf der Projektarbeiten zeigte sich, dass die Aufgaben- und Kostenverteilung im Bereich Asyl in einer Vereinbarung und nicht mittels Gesetzesänderung geregelt werden soll. Der vorliegende Vertrag wurde deshalb ausserhalb, aber parallel zum Projekt FILA2 ausgehandelt.

Die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Asyl gehört zum Gesamtpaket des FILA2-Übereinkommens. Beim erreichten Konsens, den Steuerschlüssel zugunsten der Gemeinden von bislang 45 auf neu 50 Prozent anzupassen, wurden auch die Bestimmungen des vorliegenden Asylvertrags berücksichtigt. Sollte die vorliegende Aufgabenaufteilung Asyl auf dem Weg der Vereinbarung in den Gemeinden keine Zustimmung finden, würde der Kanton ein entsprechendes Asylgesetz erlassen.



3.3 Ergänzung des Leistungsauftrags 3 für den Politikbereich Gesundheit und Soziales

Auch inhaltlich soll der Leistungsauftrag 3 für den Politikbereich Gesundheit und Soziales mit einem neuen Aufgabenbereich ergänzt werden:

- Auf S. 4 wird die *Beschreibung des Produkts* 6 „Entwicklungszusammenarbeit“ mit der neuen Aufgabe ergänzt: *Zusammenarbeit mit dem Kanton im Bereich Asyl*.
- Auf S. 19 sollen vom Einwohnerrat ergänzende Ziele für das Produkt Entwicklungszusammenarbeit hinzugefügt werden. Gemäss Beschlussesentwurf im Anhang wird dem Einwohnerrat ein *Leistungsziel* zum Aufbau der Ansprechstelle Asyl sowie eine *andere Vorgabe* zur Schaffung von Wohnraum vorgeschlagen.
- Die in der Tabelle auf S. 19 beschriebenen *Leistungen des Produkts* werden mit der Aufgabe Asyl ergänzt:

Aufgabe / Teilprodukte	Beschreibung
Asyl	Zusammenarbeit mit dem Kanton im Rahmen der Arbeitsgruppe Asyl, Schaffung von Wohnraum, Übernahme einzelner Asyl-Dossiers durch die Sozialhilfe Riehen, Betrieb der Ansprechstelle Asyl zum Austausch mit der Bevölkerung und für Aktivitäten zur sozialen Integration von Flüchtlingen, Kostenbeteiligung an den kantonalen Asylkosten.

3.4 Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass Kanton und Gemeinden mit dem vorliegenden Vertrag eine effiziente und faire Aufgabenteilung im Bereich Asyl ausgehandelt haben. Die Regelung entspricht den Bedürfnissen der Kleinräumigkeit des Kantons und weist den Vorteil professioneller und kosteneffizienter Strukturen und Prozesse auf. Die formalisierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bietet eine optimale Grundlage, um auf die kommenden Herausforderungen im Flüchtlingsbereich schnell und koordiniert reagieren zu können. Neben einer solidarischen finanziellen Beteiligung an den Asylkosten des Kantons übernehmen die Gemeinden genau diejenigen Aufgaben, welche vor Ort und im Kontakt mit der Bevölkerung und den hier lebenden Flüchtlingen nützlich und wichtig sind. Die vertragliche Regelung führt dazu, dass den Gemeinden auch im Kanton Basel-Stadt klar definierte Aufgaben und Kosten im Asylbereich zugeteilt werden.

Dem Einwohnerrat wird beantragt,

- den Vertrag betreffend Aufgabenteilung im Bereich Asyl zu genehmigen,
- einen Nachkredit zum Leistungsauftrag 3, Gesundheit und Soziales, in der Höhe von 5,2 Mio. Franken zu bewilligen,
- die vom Gemeinderat vorgeschlagene Ergänzung zum Leistungsauftrag 3, Gesundheit und Soziales, zu genehmigen



Seite 19 Riehen, 23. Februar 2016

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

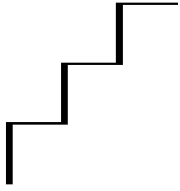
Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Beilage: Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen
betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Aufgaben der Gemeinden im Bereich Asyl

„1. Der Einwohnerrat genehmigt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Sachkommission] den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen vom 23. Februar 2016 betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag) ab 2017.

2. Er bewilligt einen Nachkredit zum Leistungsauftrag 3, Gesundheit und Soziales, mit Laufdauer 2016 - 2019, in der Höhe von CHF 5'200'000.

3. Der bestehende Leistungsauftrag für die Produktgruppe 3, Gesundheit und Soziales, wird im Produkt Entwicklungszusammenarbeit wie folgt ergänzt:

Ziff. 2 erhält ein neues Leistungsziel:

2.4 Aufbau einer Ansprechstelle Asyl

Ab 2017 besteht in Riehen eine Ansprechstelle Asyl (mind. 20 %), welche Vermittlungs-, Informations- und Projektarbeiten für die soziale Integration der hier lebenden Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Ausländer sowie für den Austausch mit der Bevölkerung erbringt.

Ziff. 3 erhält eine neue andere Vorgabe:

3.2 Schaffung von Wohnraum

Ab 2017 koordiniert eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe Asyl die Bemühungen der Gemeinde zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer, sei es in bestehenden oder neu zu diesem Zweck erworbenen gemeindeeigenen Liegenschaften oder durch den Kontakt mit privaten Liegenschaftsbesitzern, Institutionen und Privatpersonen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)



Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag)

Vom 23. Februar 2016

In Bezug auf die Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat, und
2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt,

beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen, gestützt auf § 23 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000¹ was folgt:

A. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Vertrag regelt die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Status B oder F, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie die innerkantonale Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

B. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

1. Kanton

§ 2 *Zuständigkeit der Sozialhilfe Basel*

¹ Die Sozialhilfe Basel ist in der Regel für die Sozialhilfeunterstützung, die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich zuständig, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen.

² In Ausnahmefällen kann zum Wohle unterstützter Personen aus dem Asylbereich mit dem Wohnsitzwechsel in die Gemeinden auch ein Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit einhergehen. Die Sozialhilfe Basel und die Gemeinden verständigen sich vorgängig gemeinsam über einen solchen Wechsel.

¹ SG 890.100

§ 3 Dienstleistungen der Sozialhilfe Basel

¹ Folgende Leistungen werden von der Sozialhilfe Basel erbracht:

- a) Administration und Logistik,
- b) Erstaufnahme der vom Bund an den Kanton Basel-Stadt zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich,
- c) Sozialhilfeunterstützung, Betreuung und Unterbringung von Personen im Verfahren, deren Asylentscheid noch nicht vorliegt (Asylsuchende mit Ausweis N), von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Status B oder F mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt – ausgenommen Personen gemäss § 2 Abs. 2,
- d) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von besonders verletzlichen Personen,
- e) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA),
- f) Arbeitsintegration über die Fachstelle Integration von allen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aller Status,
- g) Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von abgewiesenen Asylsuchenden,
- h) Unterbringung und Versorgung von Nothilfebeziehenden.

§ 4 Zuweisung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden

¹ Können die Gemeinden Wohnraum anbieten, kann die Sozialhilfe Basel den Gemeinden nach Rücksprache geeignete Flüchtlinge mit Status B oder F und vorläufig Aufgenommene zuweisen, die selbstständig wohnen und den Alltag ohne speziellen Betreuungsaufwand meistern können.

² Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 2.

2. Gemeinden

§ 5 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden bemühen sich um die Beschaffung von Wohnraum und beteiligen sich an der sozialen Integration der den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen.

² Sie sind zuständig für die Sozialhilfeunterstützung von bedürftigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mit Wohnsitz in den Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2.

§ 6 Wohnraum in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden suchen und vermitteln Wohnraum an die Sozialhilfe Basel.

² Die Wohnungen werden von der Sozialhilfe Basel gemietet.

³ Sollte es zu einer akuten Notlage im Asylbereich kommen, bieten die Gemeinden Hand für weitergehende Massnahmen des Kantons zur Wohnraumbeschaffung auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinden werden möglichst frühzeitig in die kantonale Notfallplanung einbezogen.

§ 7 Ansprechstelle Asyl der Gemeinden

¹ Die Gemeinden betreiben in Absprache mit dem Kanton eine Ansprechstelle Asyl, welche die soziale Integration der den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen fördert und der ansässigen Bevölkerung für Anliegen zur Verfügung steht.

² Sie kann gemeinsam mit sozialen Institutionen und Kirchen Projekte zur sozialen Integration lancieren und vermitteln sowie Arbeitseinsätze und Tagesbeschäftigungen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Integration der Sozialhilfe Basel organisieren und vermitteln.

C. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

§ 8 Kostenbeteiligung

¹ Die Gemeinden beteiligen sich jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung an der kantonalen Asylabrechnung.

² Die kantonale Asylabrechnung beinhaltet

- a) den Ausgabenüberschuss des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): die Kosten für Asylsuchende im Verfahren (Status N), Flüchtlinge (Status B oder F), vorläufig Aufgenommene (Status F) und Nothilfebeziehende des WSU in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Integration, abzüglich aller Bundespauschalen. Die Asylkosten der anderen Departemente werden nicht berücksichtigt.
- b) die Kosten der Gemeinden Bettingen und Riehen für die soziale Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Gemeinden sowie für die Sozialhilfekosten bei Ausnahmefällen gemäss § 2 Abs. 2.

³ Die Sozialhilfe Basel stellt den Gemeinden die Kosten jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung Asyl in Rechnung (Berechnung Kostenanteil der Gemeinden siehe Anhang).

⁴ Sollte den Gemeinden im Asylbereich eine übermässige finanzielle Belastung - auch aufgrund anderer Kosten - entstehen, verhandeln der Kanton und die Gemeinden neu.

D. Zusammenarbeit

§ 9 Innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl

¹ Kanton und Gemeinden setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe Asyl ein.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Austausch über die Entwicklung betreffend Flüchtlingssituation und Wohnraumbedarf,
- b) Austausch über die Kostenentwicklung im Asylbereich und über allfällige strategische Veränderungen,
- c) Beratung und Genehmigung der Asylabrechnung von WSU und Gemeinden,
- d) Koordination der Kommunikation gegen innen und aussen,
- e) Information über die Massnahmen zur Wohnraumbeschaffung,
- f) Absprache von Transfers von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in die Gemeinden (inkl. Wohnraumbeschaffung),
- g) Informeller Austausch, auch Einzelfall bezogen,
- h) Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Gemeinderäte.

§ 10 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Asyl

¹ Die Arbeitsgruppe Asyl setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt delegiert eine Person (Sozialhilfe/Asylkoordination).

b) Der Gemeinderat Riehen delegiert eine Person aus dem Sozialbereich und eine Person aus dem Liegenschaftsbereich.

c) Der Gemeinderat Bettingen delegiert eine Person.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 11 Organisation

¹ Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal.

² Die Organisation und Leitung der Sitzung wird jährlich alternierend durch den Kanton bzw. die Gemeinden übernommen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von jedem Vertragspartner mit eingeschriebenem Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per Ende 2018.

³ Kündigt eine der Gemeinden diesen Vertrag, gilt er für die andere Gemeinde weiter.

⁴ Kündigt der Kanton diesen Vertrag, wird er automatisch für beide Gemeinden aufgelöst.

§ 13 Überprüfung

¹ Schriftliche Änderungen sind jederzeit im gegenseitigen Einverständnis möglich.

² Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung zu Änderungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse dringend notwendig sind.

Wirksamkeit


Dieser Vertrag wird publiziert. Er wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung per 1. Januar 2017 wirksam.


Basel, 23. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:


Dr. Guy Morin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl


Bettingen, 25. FEBRUAR 2016

Im Namen des Gemeinderats Bettingen

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:


Patrick Götsch


Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am

Im Namen der Gemeindeversammlung Bettingen

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Patrick Götsch

Katharina Näf Widmer


Riehen, 23. Februar 2016

Im Namen des Gemeinderats Riehen

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:


Hansjörg Wilde


Andreas Schuppli

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

Anhang: Berechnung des Kostenanteils Asyl der Gemeinden

Das Total der jährlichen kantonalen Asylabrechnung ergibt sich aus der Summe der Ausgaben Asyl des WSU Basel (A1) und den Ausgaben Asyl der Gemeindeverwaltung Riehen (A2) und den Ausgaben Asyl der Gemeindeverwaltung Bettingen (A3) in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung.

Davon wird das Total sämtlicher Bundespauschalen abgezogen (B), welche der Kanton vom Bund erhält.

An diesem Subtotal beteiligen sich die Gemeinden Bettingen und Riehen bevölkerungsproportional, wobei der Bevölkerungsanteil der Gemeinden jährlich angepasst wird (x%).

Vom sich daraus ergebenden Kostenanteil der Gemeinden werden die bereits getätigten Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Den verbleibenden Restbetrag (R) stellt der Kanton den Gemeinden in Rechnung.

Für den Restbetrag (R) der Gemeinden kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\mathbf{R \text{ (Riehen)} = (A1+A2+A3-B) * x\% - A2}$$

$$\mathbf{R \text{ (Bettingen)} = (A1+A2+A3-B) * x\% - A3}$$